

Auslegung kantonaler Gesetze nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach das mittelst Ediktalzahlungsaufforderung des Agenten Scherrer gegen M. Bitter in Laufen eingeleitete und mittelst Vollzugsbefehl und Pfändung vom 15./26. Februar 1875 durchgeführte Betreibungsverfahren mit allen seither stattgehabten weitem Vollziehungsmaßregeln aufgehoben.

39. Urtheil vom 20. August 1875 in Sachen Müller.

A. Müller, Bürger von Steinach, bis im Mai 1873 unbestrittenermaßen dort wohnhaft und auf dem st. gallischen Steuerregister mit 14,000 Fr. aufgetragen, ließ sich um genannte Zeit, nachdem er seine sämtlichen in Steinach befindlichen Liegenschaften und Fahrnisse am 5. Dezember 1872 an seinen Sohn um 20,000 Fr. abgetreten hatte, von seiner Gemeindebehörde Schriften ausshändigen, deponirte dieselben in der benachbarten thurgauischen Gemeinde Arbon und erhielt gestützt hierauf am 9. Mai 1873 an letzterem Orte die Niederlassungsbewilligung.

B. Da die Vermuthung obwaltete, daß Müller sein Vermögen zum großen Theil der Steuerpflicht entzogen habe, wurde im August 1873 gegen ihn eine Steueruntersuchung angehoben und ein Nachsteuerbetrag von 683 Fr. 80 Cts., resp. 341 Fr. 90 Cts. ermittelt. Für diesen Betrag gepfändet, ertheilte Müller Rechtsvorschlagn, weil er die gesetzliche Niederlassung im Kanton Thurgau habe und zudem nicht schuldig sei, im Kanton St. Gallen Steuern zu bezahlen.

C. Zufolge dieses Rechtsvorschlages stellte das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen beim Bezirksgerichte Rorschach gegen Müller folgende Rechtsbegehren:

1. Beklagter Müller sei pflichtig, die geforderte Nachsteuer

im Betrage von 683 Fr. 80 Cts., resp. 341 Fr. 90 Cts. zu Gunsten des Kantonsospitalsfondses sammt Untersuchungskosten zu bezahlen;

2. derselbe sei auch zur Zeit noch als im Kanton St. Gallen resp. in der Gemeinde Steinach wohnhaft und steuerpflichtig zu betrachten.

Allein das Bezirksgericht Norschach erklärte sich zur Behandlung dieser Klage inkompetent, weil Müller seinen Wohnsitz in Arbon, Kanton Thurgau, habe und sein Vermögen dort versteuere.

D. Auf Appellation des Klägers wurde jedoch dieses Urtheil vom Kantonsgerichte St. Gallen unterm 10. Februar d. J. aufgehoben und der Beklagte pflichtig erklärt, sich vor den st. gallischen Gerichten einzulassen. Das kantonsgerichtliche Erkenntniß geht von der Ansicht aus, daß Müller nur fictiv und zum Zwecke der Umgehung seiner Steuerpflicht das Domizil an seinem Bürgerorte Steinach habe aufgeben und nach Arbon verlegen wollen, in der That aber während der ganzen Zeit bei seinem Sohne aus- und eingegangen sei und diese Wohnung den Mittelpunkt seiner rechtlichen Verhältnisse und seiner Thätigkeit, somit auch seinen wirklichen ordentlichen Wohnsitz bilde, und stützt sich hiefür auf:

1. Die Aussagen mehrerer Personen, welche bezeugten, daß Müller sich ständig in Steinach bei seinem Sohne aufhalte, dort übernachtete, arbeite und regiere, kaufe und verkaufe;

2. ein Zeugniß der Gemeinderathskanzlei Arbon vom 22. Oktober 1874, dahin gehend, daß Müller zwar die Niederlassung in Arbon besitze, auch auf dem thurgauischen Steuerregister mit 10,000 Fr. aufgetragen sei und die letzte Steuer (in Steinach) bezahlt habe, jedoch in Arbon weder Grundeigenthum besitze noch eine Wohnung gemiethet habe und sich zum größten Theile in der Gemeinde Steinach aufhalte;

3. Ein Zeugniß der gleichen Behörde vom 12. Dezember gleichen Jahres, wonach dieselbe seit dem 22. Oktober v. J. in Erfahrung gebracht hat, daß Müller seit dem 27. April 1873

bei Schaffert zum Träubli in Arbon ein Zimmer gemiethet habe und dasselbe auch theilweise bewohne, und

4. eine Bescheinigung des Postablagehalters in Steinach vom 22. Oktober 1874, daß ein an Müller nach Arbon versandter Brief nach Steinach als unbestellbar zurückgekommen und dann in Steinach bestellt worden sei.

E. Gegen dieses Urtheil hat Müller den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und verlangt:

1. Daß dasselbe, als die Art. 45 und 59 der Bundesverfassung verlegend, kassirt und

2. das vom Regierungsrath des Kantons St. Gallen gestellte Rechtsbegehren auf Besteuerung seit 9. Mai 1873 als unzulässig erklärt werde, weil dasselbe eine Doppelbesteuerung bewirken würde.

Beide Begehren werden darauf gestützt, daß Müller seit dem 9. Mai 1873 nicht mehr in Steinach, sondern in Arbon, Kanton Thurgau, seinen Wohnsitz habe, daher einerseits für persönliche Forderungen, wozu auch Steuerforderungen gehören, gemäß Art. 59 der Bundesverfassung nur in Arbon belangt werden dürfe und andererseits nur an letzterem Orte, wo dieß auch wirklich geschehe, zur Steuer herangezogen werden könne.

F. Die Regierung von St. Gallen beantragt Abweisung der Beschwerde, indem sie bezüglich des ersten Begehrens im Wesentlichen auf den Inhalt und die Motive des kantonsgerichtlichen Urtheils abstellt und das zweite Begehren als verfrüht bezeichnet, da in der Hauptsache, nämlich über die Steuerpflicht des Müller, ein Entscheid noch nicht vorliege.

G. In Folge Beschlusses des Bundesgerichtes ist durch den Instruktionsrichter eine Aktenvervollständigung vorgenommen worden, welche folgendes Resultat geliefert hat:

Laut Pachtvertrag vom 27. April 1873 hat Müller in der Wirthschaft zum Träubli in Arbon eine Kammer sammt Bett zur Benützung gemiethet und es bezeugt der Gemeindeammann, daß Müller in Arbon die Steuer bezahlt und auch den Gemeindeversammlungen beigewohnt habe. Nach dem Zeugnisse des Gastwirthes zum Träubli habe aber Müller keinerlei Mobilien, sondern

lediglich einige Kleider nach Arbon gebracht und die Kammer in der Regel nur vom Samstag auf den Sonntag benutzt. Der Gemeinrathsschreiber von Arbon bezeugt, daß er, mit dem Steuerbezug beauftragt, den Müller zuerst im Träubli gesucht, dort aber nicht gefunden und sich daher nach Steinach begeben habe, wo von Müller der Steuerbetrag bezahlt worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Ansprache des st. gallischen Finanzdepartements an den Rekurrenten ist unbestrittenermaßen eine persönliche. Gemäß Art. 59 der Bundesverfassung muß daher Rekurrent für dieselbe vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden.

2. Da die Bundesverfassung nicht besagt, welche Bedingungen zur Begründung des Wohnsitzes erfordert werden und auch weder die st. gallische noch die thurgauische Gesetzgebung dießfällige Bestimmungen zu enthalten scheinen, indem wenigstens solche von keiner Partei angerufen worden sind, so ist die Frage, ob Rekurrent zur Zeit der Anhängigmachung des gegen ihn angehobenen Prozesses seinen bisherigen Wohnsitz in Steinach aufgegeben und einen solchen in Arbon erworben gehabt habe, nach den diese Materie beherrschenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

3. Nach demselben genügt bekanntlich die Absicht der Domizilsänderung zur Vollziehung derselben nicht, sondern muß dazu behufs Erwerbung eines neuen Domizils, beziehungsweise zur Aufhebung des bisherigen, noch kommen die Uebersiedlung, d. h. das wirkliche Verlassen des bisherigen und das Wohnen an dem neuen Niederlassungsorte.

4. Nun hat zwar Rekurrent dadurch, daß er sich im Mai 1873 von seinen heimatlichen Gemeindebehörden Schriften ausstellen ließ und solche zum Zweck der Niederlassung in Arbon deponirte, seither dort die Steuern entrichtete, die Gemeindeversammlungen besuchte und eine Kammer miethete, seine Absicht, sein Domizil nach Arbon zu verlegen, hinlänglich kund gegeben. Allein wenn auch diese Thatfachen, was hier unerörtert bleiben kann, genügen mochten, um einen Wohnsitz desselben an letzterem Orte zu begründen, so genügten dieselben doch zur Aufhebung des bis-

herigen Domizils in Steinach so lange nicht, als Müller nicht seine Wohnung an diesem Orte verließ und wirklich nach Arbon übersiedelte. Denn eine Person kann auch mehrere Wohnsitze haben und in der Erwerbung eines spätern Domizils das Aufgeben des frühern nur insofern gefunden werden, als auch thatsächlich das Wohnen und der Mittelpunkt der Geschäfte an den neuen Ort verlegt wird.

5. Aus den Aussagen sowohl der vom Bezirksammannamte Norschach als namentlich auch der vom Instruktionsrichter eivernommenen Zeugen, in Verbindung mit den schon dem st. gallischen Kantonsgerichte vorgelegenen (siehe oben unter Ziffer 2, 3 und 4) Urkunden geht nun aber zur Evidenz hervor, daß Rekurrent auch nach dem 9. Mai 1873 und noch zur Zeit der Anhängigmachung der Klage seine frühere Wohnung in seiner Heimathsgemeinde Steinach, welche ihn trotz der Deposition der Schriften in Arbon nicht wegweisen durfte, beibehalten und nur ausnahmsweise etwa eine Nacht in Arbon zugebracht hat, augenscheinlich bloß zu dem Zwecke, um der behufs Umgehung der Steuerpflicht vorgeschützten Domizilsänderung einigen Anschein zu geben.

6. Hiernach muß das Domizil des Rekurrenten in Steinach zur Zeit der Klaganhängigmachung als noch fortbestehend anerkannt und das erstere Begehren des Rekurrenten verworfen werden.

7. Was das zweite Begehren desselben betrifft, so ist zur Zeit noch keine Veranlassung zu einer Beschwerde wegen Doppelbesteuerung vorhanden, da ein Urtheil der st. gallischen Gerichte gegenwärtig nur über den Gerichtsstand, nicht auch in der Hauptsache vorliegt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.